

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.04.1994

Geschäftszahl

91/17/0059

Rechtssatz

Für die Beurteilung einer Veranstaltung (als Internationale Warenmesse iSd Wr VergnügungssteuerG 1987) kommt es auf die auf den einzelnen Ausstellungsständen vorgenommene PRÄSENTATION an; nicht aber etwa darauf, daß diese Präsentation vertraglichen (oder auch gesetzlichen) Regelungen widerspricht. Diese Rechtsansicht findet ihre Stütze auch darin, daß nach § 13 Abs 1 Wr VergnügungssteuerG 1987 steuerpflichtig der Unternehmer der Veranstaltung ist.